

215-612

DGUV Information 215-612



Kredit- und Finanz- dienstleistungsinstitute

Anforderungen an die
sicherheitstechnische Ausrüstung
von Geschäftsstellen

kommitmensch ist die bundesweite Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Sie will Unternehmen dabei unterstützen, eine Präventionskultur zu entwickeln, in der Sicherheit und Gesundheit Grundlage allen Handelns sind. Weitere Informationen unter www.kommitmensch.de

Impressum

Herausgegeben von:

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-6132
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Kreditinstitute und Spielstätten des
Fachbereichs Verwaltung der DGUV

Mit freundlicher Unterstützung und Überlassung von Bildmaterial
der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) (www.vbg.de)

Ausgabe: März 2018

DGUV Information 215-612
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder
unter www.dguv.de/publikationen

Kredit- und Finanz- dienstleistungsinstitute

Anforderungen an die
sicherheitstechnische Ausrüstung
von Geschäftsstellen

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-----------|
| Vorbemerkung | 9 |
| 1 Begriffsbestimmungen | 10 |
| 1.1 Organisatorische Begriffe..... | 10 |
| 1.2 Geschäftsstellenmodelle..... | 11 |
| 1.3 Banknotenbestände..... | 16 |
| 1.4 Technische Begriffe..... | 16 |
| 1.5 Arten von Überfällen..... | 19 |
| 2 Allgemeine Anforderungen | 20 |
| 2.1 Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen..... | 20 |
| 2.2 Vergabe von Aufträgen/Beschaffung..... | 21 |
| 2.3 Prüfung nach DGUV Vorschrift 25 und 26 „Kassen“..... | 22 |
| 2.4 Erste Hilfe und psychologische Betreuung..... | 22 |
| 3 Elektronische Gefahrenmeldeanlagen | 24 |
| 3.1 Allgemeines..... | 24 |
| 3.2 Arten elektronischer Gefahrenmeldeanlagen..... | 25 |
| 3.3 Anforderungen, Planung, Installation..... | 28 |
| 3.4 Übertragungswege..... | 32 |
| 3.5 Alarmempfangende Stellen..... | 33 |
| 4 Optische Raumüberwachungsanlagen | 34 |
| 4.1 Ziel der Installation Optischer Raumüberwachungsanlagen (ORÜA)..... | 34 |
| 4.2 Videosysteme..... | 34 |
| 4.2.1 Anforderungen an die Aufzeichnungsqualität..... | 36 |
| 4.2.2 Anforderungen an die Aufzeichnung..... | 37 |
| 4.2.3 Datensicherung..... | 39 |
| 4.2.4 Schutz vor Manipulation und Missbrauch..... | 40 |
| 4.2.5 Installationsorte der Videokameras..... | 40 |
| 4.2.6 Installationsbeispiele Videotechnik..... | 41 |
| 4.2.7 Zusätzliche Empfehlungen..... | 46 |
| 4.2.8 Dauerhafte Aufzeichnung..... | 46 |

| | Seite |
|----------|--|
| 4.2.9 | Projektierung, Installation und Wartung..... 47 |
| 4.2.10 | Übergabe an den Betreiber..... 48 |
| 4.2.11 | Mängel und deren Beseitigung..... 49 |
| 5 | Telefon..... 52 |
| 6 | Fassaden und Raumelemente..... 53 |
| 6.1 | Eingänge mit Publikumsverkehr..... 53 |
| 6.2 | Eingänge ohne Publikumsverkehr (Personaleingangstüren)..... 53 |
| 6.3 | Zu sichernde Bereiche und Räume..... 55 |
| 6.3.1 | Wandelemente und Wände..... 56 |
| 6.3.2 | Fenster..... 56 |
| 6.3.3 | Türen..... 58 |
| 6.4 | Türen im Verlauf von Fluchtwegen..... 59 |
| 7 | Anforderungen an Zeitverschlussbehältnisse..... 60 |
| 8 | Wertbehältnisse und Tagesresore..... 61 |
| 8.1 | BBA-Gehäuse..... 61 |
| 8.2 | Wertbehältnisse..... 61 |
| 9 | Anforderungen an Geschäftsstellen mit Banknotenautomaten..... 64 |
| 9.1 | Allgemeine Anforderungen..... 64 |
| 9.2 | Standard-BBA-Stellen..... 65 |
| 9.2.1 | Möblierung..... 66 |
| 9.2.2 | Auszahlungsbeträge und Sperrzeiten..... 66 |
| 9.2.3 | BBA-Stelle mit Geldausgabe aus dem KBA..... 69 |
| 9.2.4 | Kennzeichnung..... 69 |
| 9.3 | Banknotenautomaten mit biometrischen Erkennungssystemen (PLUS-Lösung)..... 70 |
| 9.3.1 | Auszahlung durch zwei Versicherte..... 71 |
| 9.3.2 | Auszahlung durch eine Versicherte bzw. einen Versicherten zusammen mit einem Kunden bzw. einer Kundin..... 72 |

| | Seite | |
|-----------|--|-----------|
| 9.3.3 | Verwendung von White-Cards..... | 74 |
| 9.3.4 | Möbliering..... | 75 |
| 9.3.5 | Einzahlungen, Auszahlungen und Sperrzeiten..... | 75 |
| 9.3.6 | Kennzeichnung..... | 78 |
| 9.4 | Mitarbeiterbesetzte Geschäftsstellen mit Kundenbedienten Banknotenautomaten (KBA-Stelle)..... | 79 |
| 9.4.1 | Anforderungen..... | 79 |
| 9.4.2 | Möbliering..... | 81 |
| 9.4.3 | Auszahlungsbeträge und Sperrzeiten..... | 81 |
| 9.4.4 | Kennzeichnung..... | 83 |
| 9.5 | Automatenstellen..... | 83 |
| 10 | Anforderungen an Geschäftsstellen mit Abtrennungen..... | 86 |
| 10.1 | Anforderungen an Kundeneingänge – zusätzliche Maßnahmen..... | 86 |
| 10.2 | Durchschusshemmende Abtrennungen..... | 87 |
| 10.2.1 | Höchstbeträge und Mindestsperrzeiten..... | 88 |
| 10.2.2 | Konstruktive Anforderungen..... | 90 |
| 10.2.3 | Durchschusshemmende Vollabtrennungen..... | 97 |
| 10.2.4 | Durchschusshemmende Kassenboxen..... | 97 |
| 10.2.5 | Durchschusshemmende Kassenboxen mit biometrisch überwachten Zugangsschleusen..... | 97 |
| 10.2.6 | Durchschusshemmende Schirme in Verbindung mit durchbruchhemmenden Abtrennungen..... | 100 |
| 10.2.7 | Durchschusshemmende kraftbetriebene Sicherungen..... | 101 |
| 10.3 | Durchbruchhemmende Abtrennungen..... | 106 |
| 10.3.1 | Höchstbeträge, Mindestsperrzeiten und personelle Voraussetzungen..... | 107 |
| 10.3.2 | Konstruktive Anforderungen..... | 109 |
| 10.3.3 | Durchbruchhemmende Vollabtrennungen..... | 112 |
| 10.3.4 | Durchbruchhemmende Kassenboxen..... | 113 |

| | Seite |
|--|------------|
| 11 Sonstige Sicherungssysteme | 114 |
| 11.1 Einrichtungen und Schnittstellen zur Bargeldversorgung | 114 |
| 11.2 Geldtransportsysteme | 114 |
| | |
| Anhang 1 | |
| Abkürzungen | 115 |
| | |
| Anhang 2 | |
| Literaturverzeichnis | 116 |
| 1. Gesetze, Verordnungen, Technische Regeln | 116 |
| 2. Vorschriften, Regeln und Informationsschriften | 116 |
| 3. Normen | 117 |
| 4. Sonstige Informationen | 119 |
| | |
| Anhang 3 | |
| Einschlägige Verbände | 120 |
| | |
| Anhang 4 | |
| Inhalte für Abnahmeprotokolle von Optischen Raumüberwachungsanlagen | 121 |
| | |
| Anhang 5 | |
| Hinweisschilder | 122 |
| | |
| Anhang 6 | |
| Einzelbildkameras | 125 |
| | |
| Anlage 1 | |
| Einleger Prüftafeln für Videoanlagen | 130 |

DGUV Informationen enthalten Hinweise und Empfehlungen, die die praktische Anwendung von Vorschriften zu einem bestimmten Sachgebiet oder Sachverhalt erleichtern sollen. DGUV Informationen richten sich in erster Linie an den Unternehmer bzw. die Unternehmerin und sollen Hilfestellung bei der Umsetzung seiner bzw. ihrer Pflichten aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, DGUV Vorschriften und ggf. DGUV Regeln geben. Sie sollen Wege aufzeigen, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können.

Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin kann bei Beachtung der in diesen DGUV Informationen enthaltenen Empfehlungen, insbesondere den beispielhaften Lösungsmöglichkeiten, davon ausgehen, dass er bzw. sie die in den DGUV Vorschriften und DGUV Regeln geforderten Schutzziele erreicht. Andere Lösungen sind möglich, wenn Sicherheit und Gesundheitsschutz in gleicher Weise gewährleistet sind.

Vorbemerkung

Einordnung in das Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherungsträger

Die DGUV Information 215-612 bezieht sich auf die DGUV Vorschrift 25 „Kassen“ und DGUV Vorschrift 26 „Kassen“ (im weiteren DGUV Vorschrift 25 und 26 „Kassen“ genannt) vom **1. Oktober 1988** in der Fassung vom **1. Januar 1997**.

Sie gibt Hilfestellung für den Bau und die Ausrüstung bzw. Ausstattung von Geschäftsstellen und den möglichen Kassensicherungskonzepten einschließlich erforderlicher/möglicher mechanischer Sicherungen, elektronischer und optischer Melde- und Überwachungseinrichtungen sowie organisatorischer Maßnahmen.

Die in dieser DGUV Information enthaltenen technischen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen, nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

Informationen zur Beurteilung der Gefährdungen sind in der DGUV Information 215-611 „Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute – Hinweise für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung zur Umsetzung der DGUV Vorschrift Kassen i. V. m. §§5 und 6 Arbeitsschutzgesetz“ enthalten.

Regelungen zum Betrieb sind in der DGUV Information 215-613 „Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute – Betrieb“ enthalten.

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Organisatorische Begriffe

Kundenbereich

Kundenbereiche sind die während der Geschäftsöffnungszeiten frei zugänglichen Bereiche einer Geschäftsstelle, z. B. Service- und Kurzberatungsbereiche.

Blickkontakt

Blickkontakt beinhaltet grundsätzlich, dass sich die geforderte Mindestanzahl Versicherter so im Kundenbereich aufhält, dass sie sich gegenseitig ohne Einschränkungen/Beeinträchtigungen sehen können und diese Versicherten von einem Kunden bzw. einer Kundin beim Betreten der Geschäftsräume gesehen werden.

Technische Hilfsmittel wie z. B. Videosysteme oder Spiegel können den nach DGUV Vorschrift 25 und 26 „Kassen“ geforderten Blickkontakt nicht ersetzen.

Ständige Anwesenheit

Ständige Anwesenheit ist auch gegeben, wenn sie nur kurzfristig unterbrochen wird, z. B. zum

- Aufsuchen des Sanitärbereiches,
- Kopieren in Nebenräumen,
- Ablegen oder Holen eines Dokumentes/Vorgangs aus anderen Räumen.

Als kurzfristige Unterbrechung können z. B. nicht angesehen werden:

- Urlaub
- Krankheit
- Mittagspausen
- Ausbildungsmaßnahmen
- Besuche bei Kunden
- Beratungen in Nebenräumen

Technische Hilfsmittel wie z. B. Fernfreigabe können die nach DGUV Vorschrift 25 und 26 „Kassen“ geforderte Anwesenheit von Versicherten nicht ersetzen.

Funktionsprüfung

Funktionsprüfung ist die regelmäßige Kontrolle, ob die Sicherungseinrichtungen einsatzbereit sind.

Wesentliche Phasen eines Überfalls

Diese sind z. B. der Ablauf der Bedrohung, die Übergabe der Beute.

Hilfebringende Stellen

Hilfebringende Stellen sind Leitstellen der Polizei, qualifizierte Notruf- und Service-Leitstellen, jederzeit erreichbare, ständig besetzte Rettungsdienste sowie die Feuerwehr.

1.2 Geschäftsstellenmodelle

Geschäftsstellen mit Beschäftigtenbedienten Banknotenautomaten (BBA-Stellen)

In Geschäftsstellen mit Beschäftigtenbedienten Banknotenautomaten (nachfolgend BBA-Stellen genannt) werden den Versicherten ohne Mitwirkung der Kunden abgezählte Euro-Banknoten zur Auszahlung nur programmgesteuert zur Verfügung gestellt. Dabei ist es unerheblich, ob die Banknoten direkt oder über den Umweg eines Zwischenmediums bereitgestellt werden.

Als BBA im Sinne der DGUV Vorschrift 25 und 26 „Kassen“ sind zulässig

- Standard-BBA herkömmlicher Bauart als reine Auszahlungsgeräte oder Recycler

- Systeme, bei denen Versicherten eine Auszahlung an Kunden und Kundinnen aus einem Banknotenautomaten über die personenbezogene Bankkarte oder eine White-Card möglich ist. Diese White-Cards sind im Zugriff der Versicherten.

Geschäftsstellen mit biometrisch angesteuerten Banknotenautomaten (Plus-Stellen)

In Geschäftsstellen mit personenidentifizierenden oder -verifizierenden Systemen, z. B. biometrischen Erkennungssystemen, sind Banknotenautomaten installiert, die eine Auszahlung nur dann zulassen, wenn sichergestellt ist, dass

- zwei Versicherte im Kundenbereich mit Blickkontakt zur Einleitung einer Auszahlung anwesend sind. Dazu ist eine Anmeldung der beiden Versicherten – etwa über biometrische Verfahren – erforderlich.
- oder
- Auszahlungen von mindestens einer bzw. einem Versicherten vorbereitet werden können, wenn sich Kunden oder Kundinnen zur Aktivierung einer Auszahlung z. B. über einen Kartenleser mit ihrer personenbezogenen Bankkarte oder am biometrischen Erkennungssystem angemeldet haben.

Mitarbeiterbesetzte Geschäftsstellen mit Kundenbedienten Banknotenautomaten (KBA-Stellen)

Dies sind Geschäftsstellen, die ohne durchschusshemmende Kassensicherungen mit mindestens einer bzw. einem Versicherten betrieben werden können. Sie haben nur die Möglichkeit, den Höchstbetrag einer Auszahlung aus dem Banknotenautomaten zu erhöhen. Die Geldversorgung der Kunden bzw. Kundinnen erfolgt nur mit Kundenbedienten Banknotenautomaten. Die Auszahlung wird durch die Kundin bzw. den Kunden z. B. über eine Bankkarte, PIN oder ein biometrisches Erkennungssystem am Automaten eingeleitet.

Automatenstellen

Ein Sonderfall der Geschäftsstellen mit Kundenbedienten Banknotenautomaten sind die Automatenstellen, die ohne Versicherte betrieben werden können. Die Geldauszahlung an oder Geldeinzahlung von Kunden bzw. Kundinnen erfolgt nur über Kundenbediente Banknotenautomaten. Dazu haben diese sich mittels ihrer Bankkarte und der zugehörigen PIN bei Auszahlungen am Automaten anzumelden. In diesen Stellen können Versicherte anwesend sein, die keinen Einfluss auf die Auszahlung von Banknoten haben.

Fahrbare Zweigstellen

Zur Erbringung von Bankdienstleistungen wie Bargeldver- und -entsorgung der Bevölkerung werden auch fahrbare Zweigstellen eingesetzt. Diese stehen zu bestimmten Zeiten an ausgewiesenen Haltestellen bereit.

Grundsätzlich sind in fahrbaren Zweigstellen (häufig auch mobile Filialen genannt) alle Kassensicherungskonzepte (mit Ausnahme des § 17) nach DGUV Vorschrift 25 und 26 „Kassen“ möglich. Hinsichtlich der benötigten Sicherheitseinrichtungen und Sicherheitstechnik sind grundsätzlich ebenfalls alle Anforderungen der DGUV Vorschrift 25 und 26 „Kassen“ umzusetzen. Lediglich die Installation von Telefonen und optischen Raumüberwachungsanlagen nach §§ 4 und 6 der DGUV Vorschrift 25 und 26 „Kassen“ ist nicht zwingend vorgeschrieben, da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der DGUV Vorschrift 25 und 26 „Kassen“ noch keine geeigneten Telefone und optischen Raumüberwachungsanlagen zur Verfügung standen. Die Installation von Fernsprechern und ORÜA stellt in einer fahrbaren Zweigstelle heute kein technisches Problem mehr dar. Telefon und Alarmweiterleitungen können über Satellit, Funk- oder Mobiltelefon realisiert werden. Die Ausrüstung mit optischen Raumüberwachungsanlagen ist mittlerweile ebenfalls problemlos möglich. Daher sollten diese – gemäß DGUV Vorschrift 25 und 26 „Kassen“ nicht zwingend vorgeschriebenen – Sicherungsmittel eingesetzt werden. Zu den Anforderungen an den Überfallalarm siehe auch Abschnitt 3 „Elektronische Gefahrenmeldeanlagen“. Weitere Anforde-

rungen zur Ausstattung eines Fahrzeuges sind u.a. der DGUV Vorschrift 70 und 71 „Fahrzeuge“ zu entnehmen.

Bargeldverkehr in institutsfremden Räumen

Als institutsfremde Räume gelten z. B. Räume in Wohnungen, Gaststätten sowie fremden Betrieben und Verwaltungen. Ohne Abtrennung der Versicherten vom Kundenbereich kann Bargeldverkehr in institutsfremden Räumen unter den nachfolgenden Einschränkungen durch Kreditinstitute durchgeführt werden: Banknoten dürfen nur wenige Stunden pro Woche (z. B. 4 Stunden) ausgegeben oder angenommen werden. Dies beinhaltet auch, dass

- Geldgeschäfte nicht täglich durchgeführt werden,
- keine äußeren Hinweise auf die Geschäftstätigkeit dauerhaft angebracht sind,
- ein Einblick von außen auf die Bereiche, in denen die Geldgeschäfte durchgeführt werden, verhindert ist und
- die Voraussetzung zur unverzüglichen Alarmierung der hilfebringenden Stellen gegeben ist. Bei den hilfebringenden Stellen muss sichergestellt sein, dass sie während der gesamten Anwesenheit der Versicherten im institutsfremden Objekt ständig besetzt sind und dass sie wissen, wo sich der Versicherte bzw. die Versicherte aufhält. Zur Alarmierung kann z. B. ein mit den Rufnummern der hilfebringenden Stellen programmierbares Mobiltelefon eingesetzt werden.

Siehe auch § 23 der DGUV Vorschrift 25 und 26 „Kassen“.

Abtrennungen

Kassenboxen

Bei Kassenboxen ist nur der Kassierer bzw. die Kassiererin durchbruch- oder durchschusshemmend von den Kunden abgetrennt. Bildet die Kassenbox den einzigen Sicherheitsbereich, ist sie ständig personell zu besetzen, wenn darin Banknoten griffbereit aufbewahrt werden.

Kassenboxen mit biometrisch überwachten Zugangsschleusen

Durch biometrische Schleusen an Kassenboxen wird sichergestellt, dass nur berechnigte Personen den gesicherten Bereich betreten können. Diese Kassenboxen müssen nicht ständig besetzt sein.

Vollabtrennungen

Bei Vollabtrennungen sind alle Versicherten durchbruch- oder durchschuss-hemmend von den Kunden und Kundinnen abgetrennt. Der gesicherte Bereich ist ständig personell besetzt.

Zentrale Geldversorgungseinrichtungen

Zentrale Geldversorgungseinrichtungen bestehen aus öffentlich nicht zugänglichen Bereichen, in denen Banknoten aufbereitet werden, die dann über Transporteinrichtungen (z. B. Rohrpostanlagen) an Entnahmeplätze in öffentlich zugänglichen Bereichen transportiert werden.

Diskretkassen

Kabinen mit eigenem Kundenzugang und Kassenschalter, die an eine ständig besetzte Kasse, einen bankinternen Bereich oder eine biometrische Schleuse angebaut sind.

Notkassen

Notkassen dienen bei BBA, BBA-White-Card oder PLUS-Konzepten nur bei einem Systemausfall der vorübergehenden Bargeldabwicklung. Als Notkassen eingerichtet werden darf z. B. eine vorhandene, im Normalfall nicht genutzte Kassenbox, eine Notkassentür mit Geldübergabemöglichkeit oder ein abschließbarer Nebenraum. Bei der Verwendung von Nebenräumen zahlt ein Versicherter bzw. eine Versicherte Geld aus oder nimmt Geld an, ein weiterer bzw. eine weitere Versicherte selektiert/koordiniert den Einlass eines Kunden bzw. einer Kundin in den Nebenraum.

1.3 Banknotenbestände

Griffbereite Banknoten

Griffbereit sind Banknotenbestände, wenn der Zugriff zu den Banknoten ohne besondere Erschwernisse möglich ist. Eine besondere Erschwernis ist gegeben, wenn die Banknoten z. B. unter Zeitverschluss oder unter Doppelverschluss nach dem Vier-Augenprinzip aufbewahrt werden. Ein Doppelverschluss erfüllt die Anforderung nur dann, wenn zum Holen eines Schlüssels eine mit der geforderten Zeitverzögerung vergleichbare Zeit vergeht.

Nebenbestände

Sind neben den

- zulässigen griffbereiten Beständen in der Kassenbox bzw. Vollverglasung oder
- den Banknoten in den Banknotenautomaten

weitere Banknotenbestände in der Geschäftsstelle, z. B. Banknoten in Zeitverschlussbehältnissen zur Nachversorgung in der Kassenbox vorhanden, die für den täglichen Bedarf erforderlich sind, handelt es sich um Nebenbestände.

Hintergrundbestände

Sind über die zulässigen griffbereiten Banknotenbestände, den Beständen in den Banknotenautomaten und den Nebenbeständen hinaus weitere Banknotenbestände vorhanden, sind dies Hintergrundbestände. Diese befinden sich üblicherweise in Wertschutzschränken bzw. Wertschutzräumen.

1.4 Technische Begriffe

Stand der Technik

Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maß-

nahme zur Erreichung des jeweils vorgegebenen Schutz- oder Gestaltungsziels als gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind.

Banknotenautomaten

Banknotenautomaten sind Geräte, die nur abgezählte Banknoten an Kunden bzw. Kundinnen oder Versicherte ausgeben oder einzuzahlende Banknoten nach einem Zähl- und Prüfvorgang einziehen. Sie können zusätzlich auch Münzen ausgeben oder annehmen.

Wertbehältnisse/Wertschutzräume

Im Sinne dieser Schrift sind dies z. B.:

- Wertschutzräume (Tresorräume)
- freistehende Wertschutzschränke (Geldschränke)
- Einbau-Wertschutzschränke
- Wertschutzschränke für Geldautomaten
- Deposit-Systeme (Tag-/Nachttresoranlagen)
- Schleusen-Wertschutzschränke

Zu sichernde Bereiche und Räume

Zu sichernde Bereiche sind Kassen und nicht öffentlich zugängliche Bereiche/Räume (z. B. Hauptkasse und Geldbearbeitungsbereiche), in denen Versicherte Banknoten ausgeben, annehmen oder bearbeiten.

White-Cards

White-Cards sind Karten, die nicht einem bestimmten Konto oder einer bestimmten Person zugeordnet sind, über die eine Auszahlung aus einem Kundenbedienten Banknotenautomaten eingeleitet werden kann. Dabei wird der Karte ein Auszahlungsvorgang zugeordnet. Der Betrag kann vom Kunden bzw. von der Kundin innerhalb eines vorgegebenen Zeitfensters dem Automaten entnommen werden. Dazu wird die Karte in den Kartenleser des Kundenbedienten Banknotenautomaten eingeschoben.

Sie werden z. B. eingesetzt, um bei räumlich abgesetzten Banknotenautomaten eine einmalige Auszahlung an einen Berechtigten bzw. eine Berechtigte zu ermöglichen.

Zeitverschlüsse

Zeitverschlüsse werden eingesetzt, um den Anreiz, eine Geschäftsstelle zu überfallen, zu reduzieren. Über Zeitverschlusssysteme soll erreicht werden, dass bei einem Überfall erst nach Ablauf vorgegebener Zeiten Banknoten an Täter übergeben werden können. Dies schließt auch die zeitlich gestaffelte Betragsfreigabe ein.

Doppelverschlüsse (Vier-Augen-Prinzip)

Durch Doppelverschlüsse in Kreditinstituten soll das Vier-Augen-Prinzip im Sinne einer erhöhten Revisionsicherheit realisiert werden.

Doppelverschlüsse im Sinne der DGUV Vorschrift 25 und 26 „Kassen“ sollen sicherstellen, dass der Zugriff auf Banknoten nur nach einer vorgegebenen Verzögerungszeit möglich ist. Dazu ist mindestens ein Schlüssel so aufzubewahren, dass zum Holen des Schlüssels die gleiche Zeit vergeht, wie sie für den geforderten Zeitverschluss erforderlich wäre.

Elektronikschlösser

Elektronikschlösser sind Schlösser, die durch Eingabe einer oder mehrerer PIN geöffnet werden können. Sie bieten zusätzliche Sicherheit durch die Möglichkeit

- der Einbindung einer Zeitverzögerung,
- mittels Sperreitschaltuhrfunktion ein Zeitfenster vorzugeben oder
- während der PIN-Eingabe einen Überfallalarm abzugeben.

1.5 Arten von Überfällen

Typische Überfälle

Typische Überfälle sind die Überfälle, die während der Geschäftsöffnungszeiten ablaufen. Die Täter betreten dabei die Geschäftsstelle fast ausschließlich über den Kundeneingang.

Bei typischen Überfällen lassen sich verschiedene Vorgehensweisen der Täter unterscheiden:

- Sie fordern die Herausgabe des griffbereiten Geldbestandes.
- Sie fordern die Auszahlungen aus den Beschäftigtenbedienten Banknotenautomaten.
- Sie fordern Bargeld aus dem Neben-/Hintergrundbestand.
- Sie fordern Bargeld von Versicherten während des Geldtransportes und bei der Ver- und Entsorgung z. B. von Banknotenautomaten

Atypische Überfälle

Dabei handelt es sich um Überfälle, die in einer Geschäftsstelle außerhalb der Geschäftsöffnungszeiten ablaufen. Ziel des Angriffs sind dabei grundsätzlich die Hintergrundbestände. Über das Abfangen von Personen versuchen die Täter, Beute zu erzielen:

- beim Betreten/Verlassen der Geschäftsstelle
- nach Einschleichen/Eindringen in die Geschäftsstelle
- nach Einbruch in die Geschäftsstelle
- in privaten Bereichen; hier können auch Familienangehörige betroffen sein

2 Allgemeine Anforderungen

Arbeitgeber haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung i. V. m. § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes den Stand der Technik sowie sonstiger gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Informationen zur Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen können der DGUV Information 215-611 „Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute – Hinweise für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung zur Umsetzung der DGUV Vorschrift „Kassen“ i. V. m. §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz“ entnommen werden.

Eigene Versicherte und externe Dienstleister, die mit Planung, Ausführung, Betrieb und Kontrolle der Geschäftsstellen beauftragt sind, haben die einschlägigen Gesetze und Bestimmungen zu beachten sowie die erforderlichen Kenntnisse zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, insbesondere zur DGUV Vorschrift 25 und 26 „Kassen“, zu besitzen.

Siehe auch § 7 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).

2.1 Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen

Die Regelungen des geltenden Betriebsverfassungsgesetzes bzw. des Bundes-/Landesvertretungsgesetzes sind zu beachten.

Bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung „Kassen“ und der Entscheidung über Maßnahmen zum Erreichen der Schutzziele sind die Beschäftigtenvertretungen zu beteiligen.

Die Mitbestimmung der Mitarbeiter- bzw. Beschäftigtenvertretungen umfasst auch deren Initiativrecht. In Betrieben ohne Mitarbeiter- oder Beschäftigtenvertretungen haben Arbeitgeber die Versicherten bei der Erstellung

der Gefährdungsbeurteilung sowie zu Maßnahmen zu hören, die Auswirkungen auf ihre Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz haben können.

2.2 Vergabe von Aufträgen/Beschaffung

Erteilt der Unternehmer bzw. die Unternehmerin den Auftrag,

- Einrichtungen zu planen, herzustellen, zu ändern, zu warten, instandzusetzen, zu reinigen oder Ähnliches,
 - Arbeitsverfahren zu planen oder zu gestalten sowie
 - Arbeitsmittel, Ausrüstungen oder Arbeitsstoffe zu liefern,
- so hat er bzw. sie dem Auftragnehmer bzw. der Auftragnehmerin schriftlich aufzugeben, im Rahmen seines bzw. ihres Auftrags die für Sicherheit und Gesundheitsschutz einschlägigen Anforderungen einzuhalten.

Siehe auch § 5 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Die Ausschreibung für sicherheitsrelevante Einrichtungen und Elemente sollte die Beibringung von Prüfbescheinigungen, Zertifikaten, Beschussprotokollen, Abnahmezertifikaten bzw. Attesten zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe sowie die Montageberechtigung der Fachfirmen beinhalten.

Bei der Angebotsprüfung ist sicherzustellen, dass aktuelle Bescheinigungen beigebracht worden sind.

Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin muss bei der Erteilung von Aufträgen die Fremdunternehmen bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebsspezifischen Gefahren unterstützen.

Siehe auch § 5 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin hat ferner sicherzustellen, dass Tätigkeiten mit besonderen Gefahren durch Aufsichtsführende überwacht wer-

den, die die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellen. Dazu muss er bzw. sie mit dem Fremdunternehmen Einvernehmen herstellen, wer den Aufsichtsführenden zu stellen hat.

Siehe auch §§ 5 und 6 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Es ist den ausführenden Fachfirmen ebenfalls aufzutragen, vor der Abnahme der Gewerke z. B. Montagebescheinigungen, Abnahmezertifikate oder Atteste zu übergeben.

2.3 Prüfung nach DGUV Vorschrift 25 und 26 „Kassen“

In der DGUV Vorschrift 25 und 26 „Kassen“ wird für

- kraftbetriebene Sicherungen (§ 13),
- Behältnisse für zeitlich gestaffelte Betragsfreigabe (§ 16) und
- Beschäftigtenbediente Banknotenautomaten (§ 18)

eine Prüfung durch den zuständigen Unfallversicherungsträger gefordert. Damit obliegt es jedem Unfallversicherungsträger, gegenüber seinen Mitgliedsunternehmen und für welche die DGUV Vorschrift 25 und 26 „Kassen“ gilt, entsprechende Prüffeststellungen zu treffen. Beispielsweise veröffentlicht die VBG (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft) diese Prüffeststellungen auf ihrer Internetseite (www.vbg.de) durch Allgemeinverfügungen.

2.4 Erste Hilfe und psychologische Betreuung

Um mögliche psychische und physische Schäden zu minimieren, sind Einrichtungen und Sachmittel zur Sicherstellung der Ersten Hilfe und psychologischen Betreuung nach einem Überfall in der Planung zu berücksichtigen.

Zu den Einrichtungen und Sachmitteln gehören insbesondere Meldeeinrichtungen, Erste-Hilfe-Material sowie gegebenenfalls Rettungsgeräte, Transportmittel und Sanitätsräume.

Es wird empfohlen, die psychologische Betreuung nach einem Überfall in den Notfallplan zu integrieren. Dazu gehört das Festlegen von innerbetrieblichen und externen Meldewegen sowie von Verantwortlichkeiten.

Betreuung

Betroffene sollten direkt nach dem traumatischen Ereignis, möglichst noch am Unfallort, betreut werden. Dies übernehmen Erstbetreuerinnen und Erstbetreuer oder psychologische Ersthelferinnen und Ersthelfer. Sie sollen sich ausschließlich um die Betroffenen kümmern, ohne gleichzeitig andere Aufgaben erfüllen zu müssen. Bei der Erstbetreuung kommt es auf ein möglichst zeitnahes „Sich-Kümmern“ und „Nicht-Alleine-Lassen“ an.

Siehe auch die DGUV Information 206-017 „Gut vorbereitet für den Ernstfall! – Mit traumatischen Ereignissen im Betrieb umgehen“

Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin hat Meldeeinrichtungen vorzuhalten, damit ein Notruf unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Verzögern, abgesetzt werden kann.

Es ist sicherzustellen, dass Meldungen auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten von einer besetzten hilfebringenden Stelle empfangen werden können.

3 Elektronische Gefahrenmeldeanlagen

3.1 Allgemeines

Durch den Einsatz von elektronischen Gefahrenmeldeanlagen können die Risiken für die Versicherten bei einem Überfall verringert werden. Bereits während des Ereignisses ist es dadurch möglich, eine hilfebringende Stelle, z. B. die Polizei, zu alarmieren. Da Täter sich üblicherweise bei einem Überfall nicht beliebig viel Zeit nehmen, tragen Anlagen dieser Art somit auch zum Erreichen des Schutzzieles nach § 7 der DGUV Vorschrift 25 und 26 „Kassen“ – den Anreiz, Überfälle nachhaltig zu verringern – bei.

Eine elektronische Gefahrenmeldeanlage ermöglicht bei verschiedenen Gefährdungssituationen, die hilfebringenden Stellen zu informieren und dies möglichst ohne zusätzliche Gefährdung der Anwesenden.

Hierzu kommen in Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten neben Überfallmeldeanlagen auch Einbruchmeldeanlagen zum Einsatz. Bei einem Überfall oder einer sonstigen Bedrohung kann mithilfe der Überfallmeldeanlage diese Gefahrenlage angezeigt und Hilfe herbeigerufen werden.

Die Einbruchmeldeanlage dient der Überwachung von Werten und soll ein Eindringen in alarmüberwachte Räume oder Behältnisse melden.

Sie bietet zusätzlichen Schutz gegen atypische Überfälle. Täter, die in das Gebäude einbrechen oder sich einschleichen, werden bereits frühzeitig durch eine Alarmierung bemerkt.

3.2 Arten elektronischer Gefahrenmeldeanlagen

Überfallmeldeanlagen

Überfallmeldeanlagen sollen eine von den Tätern unbemerkte Alarmierung der hilfebringenden Stellen ermöglichen.

Zur Gewährleistung der Ersten Hilfe in Geschäftsstellen mit nur einem Versicherten bzw. einer Versicherten kann von einer Leitzentrale nach Alarmauslösung durch den Einsatz einer ORÜA mit Fernübertragung von Videobildern die Situation vor Ort sofort beurteilt und notwendige Hilfsmaßnahmen eingeleitet werden.

Eine Alarmauslösung kann bereits beim Betreten

- der Geschäftsstelle durch
 - Eingabe eines Überfallcodes bei gleichzeitiger Zutrittsmöglichkeit,
 - Eingabe eines Überfallcodes in Verbindung mit der Unscharfschaltung der Einbruchmeldeanlage,
- des bankinternen Bereiches,
- von Sicherungsbereichen (z. B. Wertschutzschrankraum, Technikraum),
- des Wertschutzraumes

sowie

- beim Öffnen des Wertschutzschrankes/der Wertschutzraumtür,
- bei der Ausgabe und Entgegennahme von Banknoten,
- bei der Bereitstellung oder Autorisierung von Banknotenauszahlungen aus Banknotenautomaten unter Mitwirkung von Versicherten,
- mit der Einleitung einer Öffnung des Hauptverschlusses bei KBA-, BBA- oder PLUS-Lösung,
- bei der Ansteuerung von Zeitverschlussbehältnissen realisiert werden.

In Ausnahmefällen kann bei fahrbaren Zweigstellen ergänzend eine akustische Alarmierung erforderlich sein. Diese muss dann an mehrere beauftragte Personen gerichtet sein, die mindestens während der gesamten

Standzeit der Geschäftsstelle den Alarm wahrnehmen und weiterleiten können.

Siehe auch §5 der DGUV Vorschrift 25 und 26 „Kassen“.

Zur Auslösung eines Überfallalarms sind unterschiedliche technische Lösungen im Einsatz, z. B.:

- Handauslöser
- Fußauslöser
- Geldscheinkontakt
- stationäre Funküberfallmelder
- integrierte Auslösemöglichkeiten, z.B.
 - über elektronische Schlösser
 - elektronische Zutrittskontrollsysteme
 - Tastaturen in Zeitverschlussbehältnissen
 - PLUS-, BBA- und KBA-Bedienprogramme
 - Schalteinrichtungen von Einbruchmeldeanlagen

Durch eine geeignete Software in Verbindung mit einer Anschaltbox ist es möglich, eine Alarmauslösung z. B. über die PC-Tastatur in der Geschäftsstelle durchzuführen. Dadurch kann die Forderung der DGUV Vorschrift 25 und 26 „Kassen“, eine Alarmauslösung unbemerkt zu aktivieren, erfüllt werden.

Eine Alarmauslösung kann vom Täter bemerkt werden, wenn z. B.

- die Alarmauslöse-Knöpfe so positioniert sind, dass sie direkt einsehbar sind,
- die Abdeckplättchen zur Feststellung der Alarmauslösung sichtbar beschädigt sind,
- Schriftzüge oder Gefahrensymbole, z. B. auf dem Monitor oder durch LED-Anzeige erscheinen,